

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/13 S

L 4 SB 106/13 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SB 131/13 ER (SG Koblenz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2013 durch den
Richter O t h m e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm Prozesskostenhilfe für die Verfahren der Be-
schwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
22. Juli 2013 und das Schreiben des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
31. Juli 2013 zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden des Antragstellers gegen den vorgenannten Beschluss und das
vorgenannte Schreiben werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Koblenz hat den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz und Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) durch Beschluss vom 8.4.2013 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) durch Beschlüsse vom 13.5.2013 zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller erneute Berufung bzw Beschwerde eingelegt, die das LSG mit Beschluss vom 22.7.2013 unter Ablehnung weiterer schriftsätzlich gestellter Anträge zurückgewiesen hat. Mit Schriftsätzen vom 30.7.2013 und 1.8.2013 hat der Antragsteller beim Bundessozialgericht (BSG) "erneute Berufung" gegen den Beschluss des LSG vom 22.7.2013 sowie "Nichtzulassungsbeschwerde" gegen ein Schreiben des LSG vom 31.7.2013 eingelegt und sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der PKH-Antrag des Antragstellers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Antragsteller zutreffend in dem Beschluss hingewiesen worden. Ebenso können Schreiben des LSG nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.
- 3 Die von dem Antragsteller persönlich angebrachten Beschwerden sind - abgesehen von der ohnehin aus § 177 SGG folgenden Unstatthaftigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerden sind daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

